

Gesellschaftsvertrag
der
Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH

*(Satzung der Gesellschaft)
Fassung vom 11.07.2009*

Präambel

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung fördert die Bildungs- und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen. Als private Einrichtung trägt sie zur Verbesserung der Lebensbedingungen und Chancen von Kindern und Jugendlichen in einem demokratischen und vereinten Deutschland bei. Sie wendet sich an alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland.

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung ist auf Anregung der International Youth Foundation entstanden und ist aktiver Teil ihres internationalen Netzwerks. Sie ist bundesweit tätig, legt jedoch besonderes Gewicht auf die neuen Bundesländer. Sie strebt die Entwicklung von Jugendlichen zu verantwortungsbewussten und aktiv für die Demokratie eintretenden Erwachsenen an. Dies will sie vor allem durch die Förderung von Stärken junger Menschen und ihre aktive Teilhabe an der Gesellschaft erreichen. Hierzu vereint sie in einer „Gemeinschaftsaktion für Jugend und Zukunft“ private und öffentliche Kräfte, die bereit sind, Verantwortung für die Belange junger Menschen zu übernehmen.

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung setzt auf die Erfahrungen aus besonders erfolgreichen Vorhaben für junge Menschen, entwickelt sie fort und nutzt sie für neue Initiativen. Sie sorgt dafür, dass wichtige gesellschafts-, sozial- und bildungspolitische Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen, öffentlich wahrgenommen, erörtert und gelöst werden.

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung fördert die bewusste Solidarität und das freie Engagement junger Menschen in Ost und West und baut Brücken der Verständigung zwischen den Generationen, in Europa und zu anderen Weltkulturen.

§1 Firma, Sitz, Dauer

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Berlin unter der Firma

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH.

Ihre Dauer ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2 Gesellschaftszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der beruflichen Bildung, der Jugendhilfe, der Entwicklungshilfe und der Völkerverständigung.
- (2) Bei der Erfüllung ihrer Zwecke ist die Gesellschaft sowohl fördernd (im Sinne des § 58 Nr. 1 AO) als auch selbst unmittelbar tätig.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch:
 - (a) die Identifizierung, Förderung und Verbreitung erfolgreicher Projektpraxis im Bereich ihrer Satzungszwecke; zu diesem Zweck sammelt die Gesellschaft private und öffentliche Mittel
 - (b) die Durchführung eigener Projektaktivitäten in den genannten Bereichen:
 - Bildung und Erziehung: z.B. Begleitprogramm zur Entwicklung von Ganztagschulen, Förderprogramm an der Schnittstelle von Kita und Grundschule „PONTE“, Schulpartnerschaften
 - Berufliche Bildung: z.B. Programme zur Berufsfrühorientierung, SchülerfirmenDie Förderung der beruflichen Bildung erfolgt auch durch Hilfen zur Selbsthilfe bei der Berufswegeplanung Jugendlicher. Hierzu zählt auch die Hilfe bei der Planung beruflicher Karrieren als Selbständige. Die Gesellschaft bietet dabei keine unternehmensberaterischen

Dienstleistungen an, soweit sich diese auf Werkleistungen beziehen (Erstellung von Businessplänen, banküblichen Kreditunterlagen, Marktrecherchen etc.), sondern zielt auf die Befähigung Jugendlicher, die für ihr berufliches Fortkommen erforderlichen Planungs- und Umsetzungsprozesse selbst zu gestalten. Hierzu zählt auch die Unterstützung und die Vergabe materieller Hilfen für Personen, die dem in § 53 AO genannten Personenkreis angehören. Diese Hilfen sollen ausschließlich der Entwicklung beruflicher Perspektiven innerhalb wie außerhalb von Beschäftigungsverhältnissen dienen.

- Jugendhilfe: z.B. Schülerclubs, Programme zur Förderung von Schulsozialarbeit
- Entwicklungshilfe: z.B. Projekte zur Kinder- und Jugendhilfe in Entwicklungsländern
- Völkerverständigung: z.B. Trinationales Schülerclubprogramm, deutsch-polnisches Youth Bank Projekt.

(c) Zuwendungen, die der Gesellschaft unter Auflage zufließen, nicht die Mittel selbst, sondern nur die Erträge daraus zu verwenden, wachsen dem Gesellschaftsvermögen zu.

(d) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt – nach Umstellung auf Euro und Kapitalerhöhung – € 97.260.-- (i.W. siebenundneunzigtausendzweihundertundsechzig Euro).

§ 4 Gesellschafter, Geschäftsanteile

- I) Den Gründungsgesellschaftern wurden die Mittel für die Übernahme ihrer Stammeinlagen mit der Auflage zur Verfügung gestellt, dass diese Mittel für die Gründung der Gesellschaft verwendet werden und auf Dauer dem Gesellschaftszweck dienen. Die Gründungsgesellschafter so wie ihre Gesellschafternachfolger halten daher ihre Beteiligung in der Gesellschaft nicht zum eigenen Nutzen, sondern als Sachverwalter für die Erfüllung des Gesellschaftszwecks. Diese besondere Bindung der Gesellschafter ist bei der Auslegung des Gesellschaftsvertrages stets zu beachten.
- II) Die mit den Geschäftsanteilen verbundenen Einlagen sind geleistet.
- III) Die regelmäßige Zugehörigkeit zum Gesellschafterkreis beträgt fünf Jahre vom Eintritt des Gesellschafters an. Eine Benennung des Gesellschafters für je weitere fünf Jahre ist in entsprechender Anwendung des nachfolgenden Absatzes, auch mehrfach, möglich.

Die jeweiligen Nachfolger der Gesellschafter werden von sämtlichen Gesellschaftern mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Stimmen benannt. Stimmberechtigt sind (mit Ausnahme der Ziffern V) 4. und 5.) auch die ausscheidenden Gesellschafter.

- IV) 1. Gesellschafter, die natürliche Personen sind, scheidern mit Vollendung ihres 75. Lebensjahres aus der Gesellschaft aus.
2. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, jederzeit aus der Gesellschaft auszuscheiden.
3. Jeder Gesellschafter, der aus der Gesellschaft ausscheidet, hat seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an einen von ihr benannten Dritten zu übertragen.
4. Die Erben eines verstorbenen Gesellschafters sind verpflichtet, dessen Geschäftsanteil unverzüglich nach dem Erbfall an die Gesellschaft oder an einen von ihr benannten Dritten zu übertragen. Im Todesfall ruhen die Rechte und Pflichten, die mit dem Geschäftsanteil verbunden sind.
5. Zur Gewährleistung der Rechtsfolgen gemäss Ziffern 1 bis 4 hat jeder Gesellschafter seinen Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Übernahme durch die Gesellschaft oder durch einen von der Gesellschaft zu bestimmenden Dritten anzubieten. Das Angebot muss bei Eintritt in die Gesellschaft in gesonderter notarieller Urkunde unwiderruflich – bei natürlichen Personen sowohl zu Lebzeiten als auch für den Fall des Todes – abgegeben werden. Die Angebote sind bei der Geschäftsführung der Gesellschaft zu hinterlegen.

V) Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Geschäftsanteil mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit und ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters einzuziehen, wenn

- a) der Gesellschafter verstirbt,
- b) er aus der Gesellschaft ausscheidet,
- c) ein wichtiger Grund gegeben ist.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, wenn die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt, wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben wird, wenn in der Person eines Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der geeignet ist, der Gesellschaft Schaden zuzufügen oder das Ansehen der Gesellschaft nachhaltig zu beeinträchtigen oder wenn das Verhalten eines Gesellschafters oder ein in seiner Person liegender Umstand eine dem Gesellschaftszweck dienliche Zusammenarbeit mit ihm unzumutbar oder unmöglich macht oder erheblich erschwert. Die Rechte aus einem eingezogenen Geschäftsanteil ruhen vom Zeitpunkt der Mitteilung der Einziehung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter an bis zur Unanfechtbarkeit der Einziehung.

VI) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen außerhalb der Regelungen in diesem Paragraphen ist ausgeschlossen. Die Belastung von Geschäftsanteilen ist nicht gestattet.

§ 5 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- der Stiftungsrat,
- die Gesellschafterversammlung,
- die Geschäftsführung.

§ 6 Stiftungsrat

- I) Die Gesellschaft hat einen Stiftungsrat, dessen Mitgliederzahl durch Gesellschafterbeschluss bestimmt wird.
- II) Der Stiftungsrat besteht aus den Gesellschaftern als sogenannten geborenen Mitgliedern sowie aus weiteren von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitgliedern. Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres. Ein gewähltes Mitglied kann vor Ablauf der Amtsperiode mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen der in der Gesellschafterversammlung anwesenden oder vertretenen Gesellschafter abberufen werden.
- III) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Stiftungsrat kann einen weiteren Vorsitzenden wählen. Ist ein weiterer Vorsitzender gewählt, vertritt er den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

- IV) Der Stiftungsrat wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, falls nicht Gefahr in Verzug ist. Die Einberufung erfolgt auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege (Telefax oder vergleichbare technische Einrichtungen). Bei der Einberufung soll die Tagesordnung in wesentlichen Punkten mitgeteilt werden.
- V) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er besteht, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- VI) Der Stiftungsrat beschließt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die schriftliche Stimmabgabe abwesender Mitglieder ist zulässig.
- VII) Beschlüsse des Stiftungsrates können auch ohne Einberufung einer Sitzung auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege (Telefax oder vergleichbare technische Einrichtung) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates dieser Art der Abstimmung widerspricht. Die Ziffern V und VI gelten sinngemäß.
- VIII) Über den Verhandlungsverlauf und die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dem weiteren Vorsitzenden des Stiftungsrats und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Originale sind bei der Gesellschaft aufzubewahren.

- IX) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- X) Der Stiftungsrat bestellt aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss. Die Zuständigkeiten des Arbeitsausschusses werden in der Geschäftsordnung des Stiftungsrats geregelt. Der Vorsitzende des Stiftungsrats ist zugleich Vorsitzender des Arbeitsausschusses.
- Der Stiftungsrat kann weitere Ausschüsse bestellen, insbesondere, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführungen seiner Beschlüsse zu überwachen. Die Anzahl der Ausschussmitglieder ist unbestimmt; sie wird jeweils durch Beschluss des Stiftungsrates bestimmt.
- XI) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten dementsprechend keine Vergütung. Die Mitglieder erhalten jedoch Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere ihrer Reisekosten.
- XII) Der Stiftungsrat ist Aufsichtsrat im Sinne des GmbH-Gesetzes. Die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf den Stiftungsrat keine Anwendung. Dessen Mitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- XIII) Der Beschlussfassung des Stiftungsrates unterliegen alle Entscheidungen, die das Gesetz dem Aufsichtsrat einer GmbH oder die diese Satzung dem Stiftungsrat zuweist. Soweit rechtlich zulässig, unterliegen auch alle Entscheidungen, die das Gesetz der Gesellschafterversammlung zuweist, dem Stiftungsrat, es sei denn, aus dieser Satzung ergibt sich ausdrücklich etwas anderes.

Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben, Befugnisse und Pflichten:

- a) Die Beratung und Beschlussfassung über die Grundzüge der inhaltlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Ziele der Geschäftsführung;
- b) die Beschlussfassung über das Jahresbudget, für das die Geschäftsführung jeweils rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Entwurf vorlegt;
- c) die Überwachung der Geschäftsführung;
- d) die Beurteilung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Berichts des Abschlussprüfers;
- e) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft, einschließlich der Aufstellung eines Katalogs von Geschäftsführungshandlungen, zu denen die Geschäftsführung der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf;
- f) die Beschlussfassung über die nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungshandlungen;
- g) die Benennung, auf wen ein ausscheidender bzw. ausgeschiedener Gesellschafter seinen Geschäftsanteil zu übertragen hat (§ 4 Absatz IV);
- h) die Bestellung, die Anstellung und die Abberufung von Geschäftsführern;

- XIV) Der Stiftungsrat übt das Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung aus.
- XV) Gegenüber der Geschäftsführung wird die Gesellschaft von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten.
- XVI) Innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsrat zu beschließen über:
- a) die Feststellung der Bilanz nebst Anhang einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) für das vorangegangene Geschäftsjahr;
 - b) die Gewinnverwendung;
 - c) die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr;
 - d) die Entlastung der Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- I) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen nur die Entscheidungen, die ihr vom Gesetz zugewiesen und die kraft zwingenden Rechts nicht auf ein anderes Organ übertragbar sind. Soweit rechtlich zulässig, unterliegen alle Entscheidungen, die vom Gesetz der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind, dem Stiftungsrat, es sei denn, aus dieser Satzung ergibt sich ausdrücklich etwas anderes.
- II) Der Gesellschafterversammlung verbleiben insbesondere die folgenden Aufgaben, Befugnisse und Pflichten:

1. Die Wahl von Mitgliedern des Stiftungsrates und deren Abberufung aus wichtigem Grund;
 2. die jährliche Entlastung der Mitglieder des Stiftungsrates;
 3. die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung
- II) Die Gesellschafterversammlung wird durch ihren Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt auf schriftlichem oder fernschriftlichem (Telefax oder vergleichbare technische Einrichtungen) Wege. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- IV) Die jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden. Diese Versammlung beschließt über die Entlastung der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates.
- V) Außerordentliche Versammlungen der Gesellschafter sind einzuberufen, falls das Wohl der Gesellschaft die Einberufung einer solchen Versammlung erfordert oder nach dem Gesetz oder nach dieser Satzung ein Beschluss der Gesellschafter erforderlich ist und mit der Beschlussfassung nicht ohne Nachteile bis zur nächsten ordentlichen Versammlung der Gesellschafter gewartet werden kann.
- VI) Den Vorsitz in der Versammlung der Gesellschafter führt der Vorsitzende des Stiftungsrates, ersatzweise der weitere Vorsitzende. Sind beide nicht anwesend, wählen die Gesellschafter den Vorsitzenden.

- VII) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden der Versammlung und einem von ihm benannten Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln ist. In dem Protokoll sind gefasste Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Originale sind bei der Gesellschaft aufzubewahren.
- VIII) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können, soweit gesetzlich zulässig, auch ohne Abhaltung einer Versammlung auf schriftlichem oder fernschriftlichem (Telefax oder vergleichbare technische Einrichtungen) Wege gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dieser Art der Abstimmung widerspricht. Beschlüsse, die schriftlich oder fernschriftlich gefasst worden sind, sind von der Geschäftsführung aufzubewahren. Kopien schriftlich oder fernschriftlich gefasster Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind den Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln.
- X) Sofern und soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, bedürfen Beschlüsse der Gesellschafter zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter.
- Q) Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.

§ 8 Geschäftsführung

-) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind je zwei Geschäftsführer zusammen oder

ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt; ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.

- I) Die Geschäftsführer können durch Beschluss des Stiftungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- II) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, aus dieser Satzung, aus dem Anstellungsvertrag sowie aus Beschlüssen, die der Stiftungsrat für die Geschäftsführung fasst. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- V) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es eines zustimmenden Beschlusses des Stiftungsrates bzw. des Arbeitsausschusses. Das Nähere bestimmt die vom Stiftungsrat zu beschließende Geschäftsordnung.
- 7) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 264 HGB) für das abgelaufene Geschäftsjahr die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

- (I) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (II) Der Jahresabschluss ist nach Prüfung mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Stiftungsrat vorzulegen.
- (III) Die Geschäftsführung erhält eine Geschäftsordnung vom Stiftungsrat.

9 Geschäftsjahr, Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

-) Der nach der Bilanz sich ergebende Reingewinn darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zur Erfüllung langfristiger Stiftungsaufgaben kann eine Vorsorgerücklage gebildet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
-) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10 Auflösung der Gesellschaft

Ein Gesellschafterbeschluss, mit dem die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, bedarf einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Gesellschafter.

- I) Liquidatoren sind die Geschäftsführer, es sei denn, die Gesellschafter übertragen mit einfacher Stimmenmehrheit die Liquidation anderen Personen.
- II) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird die Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit der International Youth Foundation eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine gemeinnützige juristische Person des öffentlichen Rechts bestimmen, die nach Abzug aller noch zu leistenden notwendigen Zahlungen das Vermögen der Gesellschaft entsprechend der Satzung der DKJS unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

11 Änderung des Gesellschaftsvertrages

Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Gesellschafter.

12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

Hierdurch bescheinige ich, dass die geänderte Bestimmung des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 11.07.2009 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 14.07.2009



Dr. Dombek
Notarvertreter

